

Schriftlicher Bericht

für die 63. Amtschefkonferenz und die 92. Umweltministerkonferenz vom
08.-10. Mai 2019 in Hamburg

TOP 15: Europarechtliche Auswirkungen der deutschen Klimaschutzziele

Berichterstatter: Bund

1. Zielverfehlung

Die Bundesregierung geht nach heutigem Stand davon aus, dass Deutschland seine europäischen Klimaschutzziele zum Klimaschutz aus der Lastenteilungsentscheidung (*Effort Sharing Decision*; ESD) nicht einhalten kann und die Ziele für die Jahre 2016 bis 2020 verfehlt. Die ESD definiert rechtlich verbindliche Klimaschutz-Jahresziele für den Zeitraum 2013-2020 in den Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels – d.h. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfall sowie ca. ein Drittel der Industrieemissionen und ein Zehntel der Emissionen aus der Energieerzeugung.

Im Rahmen der ESD hat Deutschland ein Treibhausgasminderungsziel von 14 Prozent bis zum Jahr 2020 (gegenüber 2005) zu erfüllen.

2. Maßnahmen zur Verringerung des Defizits

Die oberste Priorität der Bundesregierung ist, der Zielverfehlung entgegenzusteuern und die Klimaschutzlücke so schnell wie möglich zu schließen.

Mit dem Klimakabinett, das am 10. April zur ersten Sitzung zusammengekommen ist, ist Klimaschutz zur Chefsache erklärt worden. Ziel ist, die rechtlich verbindliche Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 und unserer Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorzubereiten. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Klimaschutzziele noch in diesem Jahr verabschiedet.

3. Ankauf von Emissionsrechten

Doch auch mit schnell und entschlossen umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen ist nicht zu verhindern, dass Deutschland vorerst ESD-Emissionsrechte (sog. Emissionszuweisungen) aus dem Ausland ankaufen muss. Die ESD ermöglicht dafür sowohl den Ankauf von ungenutzten Emissionsrechten aus EU-Mitgliedstaaten, die ihre Ziele übererfüllen, als auch die Nutzung internationaler Projektgutschriften.

Bislang konnte Deutschland seine Defizite unter der ESD durch ungenutzte Emissionszuweisungen aus den Jahren 2013 bis 2015 ausgleichen. Diese Emissionszuweisungen konnten nach Art. 3 Abs. 3 der ESD in spätere Jahre übertragen werden. Allerdings zeichnet sich nun ab, dass dieser Überschuss 2018 aufgebraucht wurde und Deutschland in Zukunft Emissionsrechte ankaufen muss, um die Verpflichtungen aus der ESD einhalten zu können.

4. Mittel für Emissionsrechte in den Eckwerten zum Haushalt 2020

Die Bundesregierung muss daher entsprechende Mittel im Haushalt 2020 sowie in den Folgejahren einplanen. Dabei steht sie vor einer doppelten Unsicherheit:

- Es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beziffern, wie viele Emissionsrechte Deutschland fehlen werden. Zum Beispiel hängen die Emissionen aus dem Gebäudebereich stark damit zusammen, wie kalt der Winter ist und wie viel geheizt werden muss.
- Die Preise entsprechender Emissionsrechte sind noch nicht bekannt. Sie werden sich erst im Zuge entsprechender Verhandlungen mit den Verkäufern herausbilden.

Das heißt: Die konkreten Kosten lassen sich weiterhin nicht abschätzen.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Ankauf von Emissionsrechten im Rahmen der ESD eine Plafonderhöhung von 100 Millionen Euro jährlich für den Bundeshaushalt 2020 und den Finanzplan bis einschließlich 2022 mit den Eckwerten für den Regierungsentwurf 2020 beschlossen. Es ist möglich, dass die für die Jahre ab 2021 vorgesehenen Ansätze, wenn erste konkrete Erfahrungen gemacht wurden, anzupassen sind.

5. Ausblick: EU-Klimaschutzverordnung 2021-2030

Ab 2021 tritt die neue EU-Klimaschutzverordnung in Kraft, welche die Jahresziele für den Zeitraum 2021-2030 definiert: Deutschland muss demnach bis 2030 seine Treibhausgasemissionen in den relevanten Sektoren um 38 Prozent (gegenüber 2005) senken und bis dahin wiederum verbindliche Jahresziele einhalten. Bei Fortführung lediglich der aktuell bestehenden Klimaschutzmaßnahmen würde Deutschland diese Ziele weit verfehlen.

Auch für die anderen EU-Mitgliedstaaten wurden deutlich anspruchsvollere Ziele festgelegt. Somit werden in diesem Zeitraum für die Mitgliedsstaaten weniger Emissionsrechte zur Verfügung stehen. Ferner können ab 2021 keine internationalen Projektgutschriften mehr genutzt werden, um ein Defizit unter der Klimaschutzverordnung auszugleichen. Folglich werden höchst wahrscheinlich die Preise für Emissionsrechte deutlich ansteigen.